

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 020.00 - R 26710/2016 • Br

07.01.2016

Städtetagshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 2015, aktualisierte Fassung

Unser Rundschreiben R 26681/2015 vom 21.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Rundschreiben übermittelten wir Ihnen die Endfassung der von unserer AG GemO-Novelle entworfenen und nach Gremienberatungen von unserem Vorstand zur Veröffentlichung freigegebenen Städtetagshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften.

Wir haben dem Innenministerium Baden-Württemberg diese Hinweise ebenfalls zur Kenntnis übermittelt. Das Ministerium bat uns daraufhin, folgenden Satz zu Karenzzeiten bzw. Zeiträumen vor Wahlen, in denen Fraktionsveröffentlichungen in Amtsblättern zu unterbleiben haben, zu ändern: „Eine Karenzzeit von drei Monaten ist nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg *rechtssicher*.“ Dem Ministeriumseinwand entsprechend lautet dieser Satz in der beigegeführten aktualisierten Fassung der Hinweise vom heutigen Tage nunmehr wie folgt (vorletzter Satz des vorletzten Absatzes auf Seite 6): „Eine Karenzzeit von drei Monaten ist nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg *noch vertretbar*.“ § 20 Abs. 3 GemO enthält nur eine Regelung zur Karenzzeitobergrenze („innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen“) und damit nicht zur Karenzzeituntergrenze bzw. Mindestkarenzzeit.

Ansonsten entspricht die beigegeführte Hinweissfassung vollständig jener vom 21.12.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Brugger

Anlage